

3. wiederholt erneut ihre Empfehlung an die in Ziffer 2 angesprochenen Mitgliedsstaaten, bis zur Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone

a) feierlich und unverzüglich ihre Absicht zu verkünden, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit keine Kernwaffen und Kernsprengkörper herzustellen, zu erwerben oder in irgendeiner anderen Form zu besitzen sowie keiner dritten Seite die Stationierung von Kernwaffen auf ihrem Hoheitsgebiet oder auf dem ihrer Kontrolle unterstehenden Territorium zu gestatten;

b) auf der Grundlage der Gegenseitigkeit alles übrige zu unterlassen, was den Erwerb, die Erprobung oder die Verwendung solcher Waffen erleichtern würde oder dem Ziel der Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone in diesem Gebiet in sonstiger Weise abträglich wäre;

c) sich damit einverstanden zu erklären, daß ihre gesamten nuklearen Aktivitäten den Sicherheitskontrollen der Internationalen Atomenergie-Organisation unterstellt werden;

4. bekräftigt ihre Empfehlung an die Kernwaffenstaaten, alles zu unterlassen, was im Widerspruch zum Zweck dieser Resolution und zum Ziel der Errichtung einer mit einem wirksamen Sicherungssystem versehenen kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens steht, und die Staaten dieses Gebiets bei ihren Bemühungen um die Förderung dieses Ziels zu unterstützen;

5. bittet den Generalsekretär, die Möglichkeiten für Fortschritte bei der Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens zu erkunden;

6. beschließt die Aufnahme des Punkts "Errichtung einer kernwaffenfreien Zone im Gebiet des Mittleren Ostens" in die vorläufige Tagesordnung ihrer zweiunddreißigsten Tagung.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

31/72 - Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3264 (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 3475 (XXX) vom 11. Dezember 1975,

unter Hinweis auf ihre Resolution 1722 (XVI) vom 20. Dezember 1961, in der sie feststellte, daß alle Staaten ein großes Interesse an Abrüstungs- und Rüstungskontrollverhandlungen haben,

entschlossen, die potentiellen Gefahren der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken abzuwenden,

in der Überzeugung, daß eine große Zahl von Beitritten zu einer Konvention über das Verbot der Verwendung solcher Techniken einen Beitrag zur Sache der Festigung des Friedens und der Abwendung der Kriegsgefahr darstellen würde,

mit Befriedigung zur Kenntnis nehmend, daß die Konferenz des Abrüstungsausschusses den Entwurf einer Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken 29/ fertiggestellt und der Generalversammlung in dem Bericht über ihre Arbeit im Jahr 1976 28/ übermittelt hat,

ferner zur Kenntnis nehmend, daß die Konvention auf ein wirksames Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken abzielt, um die Menschheit vor den aus der Anwendung solcher Techniken erwachsenden Gefahren zu bewahren,

im Hinblick darauf, daß die der Generalversammlung von der Konferenz des Abrüstungsausschusses vorgelegten Entwürfe von Übereinkommen über Maßnahmen zur Abrüstung und Rüstungskontrolle das Ergebnis eines wirkungsvollen Verhandlungsprozesses sein sollten und daß solche Instrumente die Standpunkte und Interessen aller Staaten gebührend berücksichtigen sollten, damit ihnen eine möglichst große Zahl von Ländern beitreten kann,

im Hinblick darauf, daß Artikel VIII der Konvention zur Gewährleistung der Verwirklichung seiner Ziele und Bestimmungen fünf Jahre nach seinem Inkrafttreten eine Konferenz zur Überprüfung der Wirkungsweise des Übereinkommens vorsieht,

ferner im Hinblick auf alle entsprechenden Dokumente und Verhandlungsprotokolle der Konferenz des Abrüstungsausschusses über die Erörterung des Konventionsentwurfs,

28/ Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Einunddreißigste Tagung, Beilage 27 (A/31/27)

29/ Ebd., Beilage 27 (A/31/27), Vol. I, Anhang I

in der Überzeugung, daß die Konvention nicht die Verwendung umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken beeinträchtigen sollte, die zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt für das Wohl gegenwärtiger und künftiger Generationen beitragen können,

in der Überzeugung, daß die Konvention zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen beitragen wird,

in dem Wunsche, daß sich die Konferenz des Abrüstungsausschusses auf ihrer Tagung im Jahr 1977 auf Verhandlungen über Abrüstungs- und Rüstungsbegrenzungsmaßnahmen konzentriert,

1. überweist die Konvention über das Verbot der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken, dessen Text dieser Resolution als Anhang beigefügt ist, allen Staaten zur Prüfung, Unterzeichnung und Ratifizierung;

2. ersucht den Generalsekretär als Depositär der Konvention, diese zum frühestmöglichen Zeitpunkt zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufzulegen;

3. gibt der Hoffnung Ausdruck, daß möglichst viele Staaten der Konvention beitreten;

4. fordert die Konferenz des Abrüstungsausschusses auf, unbeschadet der Prioritäten ihres Arbeitsprogramms das Problem der wirksamen Abwendung der Gefahren der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken weiter zu verfolgen;

5. ersucht den Generalsekretär, der Konferenz des Abrüstungsausschusses alle Dokumente zu übermitteln, die die Erörterung der Frage des Verbots der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken auf der einunddreißigsten Tagung der Generalversammlung betreffen.

96. Plenarsitzung
10. Dezember 1976

ANHANG

Konvention über das Verbot der Verwendung
umweltverändernder Techniken zu militärischen
oder sonstigen feindseligen ZweckenDie Vertragsstaaten dieser Konvention,

geleitet von dem Interesse an der Festigung des Friedens und in dem Wunsche, dazu beizutragen, das Wettrüsten einzustellen, die allgemeine und vollständige Abrüstung unter strenger und wirksamer internationaler Kontrolle herbeizuführen und die Menschheit vor der Gefahr der Anwendung neuer Mittel der Kriegsführung zu bewahren,

entschlossen, die Verhandlungen mit dem Ziel fortzusetzen, echte Fortschritte in Richtung auf weitere Maßnahmen auf dem Gebiet der Abrüstung zu erreichen,

in der Erkenntnis, daß der wissenschaftlich-technische Fortschritt neue Möglichkeiten der Umweltveränderung eröffnen kann,

unter Hinweis auf die am 16. Juni 1972 in Stockholm verabschiedete Erklärung der Konferenz der Vereinten Nationen über die Umwelt des Menschen,

im Bewußtsein, daß die Verwendung umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken durchaus die Wechselbeziehung zwischen Mensch und Natur verbessern und zur Erhaltung und Verbesserung der Umwelt für das Wohl gegenwärtiger und künftiger Generationen beitragen kann,

jedoch in der Erkenntnis, daß sich die Verwendung solcher Techniken zu militärischen oder anderen feindseligen Zwecken äußerst schädlich auf das Wohl der Menschen auswirken kann,

in dem Wunsche, die Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken wirksam zu verbieten, um die der Menschheit aus dieser Verwendung erwachsenden Gefahren zu beseitigen, sowie in Bekundung ihres Willens, auf die Verwirklichung dieses Ziels hinzuwirken,

ferner in dem Wunsche, im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen zur Festigung des Vertrauens zwischen den Völkern und zur weiteren Verbesserung der internationalen Lage beizutragen,

haben folgendes vereinbart:

Artikel I

1. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich, die Verwendung von umweltverändernden Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken zu unterlassen, die als Mittel der Zerstörung, Beschädigung oder Benachteiligung anderer Vertragsstaaten weitreichende, langanhaltende oder schwerwiegende Auswirkungen haben.

2. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich, andere Staaten, Staatengruppen oder internationale Organisationen weder dabei zu unterstützen noch dazu zu ermutigen oder zu veranlassen, gegen Absatz 1 dieses Artikels verstoßende Handlungen zu begehen.

Artikel II

Der in Artikel I verwendete Begriff "umweltverändernde Techniken" bezeichnet jedes Mittel zu einer - durch vorsätzliche Manipulation natürlicher Prozesse erfolgenden - Veränderung der Dynamik, Zusammensetzung oder Struktur der Erde, einschließlich ihrer Lebewesen, ihrer Lithosphäre, Hydrosphäre und Atmosphäre, sowie des Weltraums.

Artikel III

1. Die Bestimmungen dieser Konvention stehen der Verwendung umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken nicht im Wege und berühren nicht die allgemein anerkannten Grundsätze und für eine solche Verwendung geltenden Regeln des Völkerrechts.

2. Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich, einen möglichst großen Austausch wissenschaftlicher und technologischer Informationen über die Verwendung umweltverändernder Techniken zu friedlichen Zwecken zu fördern und haben das Recht, sich an diesem zu beteiligen. Vertragsstaaten, die dazu in der Lage sind, tragen allein oder gemeinsam mit anderen Staaten oder internationalen Organisationen unter gebührender Berücksichtigung der Bedürfnisse der in Entwicklung befindlichen Gebiete der Welt zur internationalen wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Zusammenarbeit bei der Erhaltung, Verbesserung und friedlichen Nutzung der Umwelt bei.

Artikel IV

Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich, in Übereinstimmung mit seinen verfassungsmäßig vorgesehenen Verfahren die von ihm für notwendig erachteten Maßnahmen zu ergreifen, um an jedem seiner Jurisdiktion oder seiner Kontrolle unterstehenden Ort alle den Bestimmungen dieser Konvention zuwiderlaufenden Handlungen zu verbieten und zu verhindern.

Artikel V

1. Die Vertragsstaaten dieser Konvention verpflichten sich zu gegenseitiger Konsultation und zur Zusammenarbeit bei der Lösung von Problemen, die im Zusammenhang mit den Zielen oder bei der Anwendung der Bestimmungen dieser Konvention auftreten können. Konsultation und Zusammenarbeit im Sinne dieses Artikels können auch durch geeignete internationale Verfahren im Rahmen der Vereinten Nationen und im Einklang mit ihrer Charta erfolgen. Diese internationalen Verfahren können die Dienste geeigneter internationaler Organisationen sowie des in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Beratenden Sachverständigenausschusses einschließen.

2. Für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke beruft der Depositär innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrags eines Vertragsstaates dieser Konvention einen Beratenden Sachverständigenausschuß ein. Jeder Vertragsstaat kann einen Sachverständigen für den Ausschuß benennen, dessen Aufgabe und Geschäftsordnung im Anhang niedergelegt sind, der Bestandteil dieses Übereinkommens ist. Der Ausschuß übermittelt dem Depositär eine Zusammenfassung seiner Ermittlungen, die alle dem Ausschuß während seiner Beratungen mitgeteilten Stellungnahmen und Informationen enthält. Der Depositär verteilt die Zusammenfassung an alle Vertragsstaaten.

3. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention, der Gründe zu der Annahme hat, daß Handlungen eines anderen Vertragsstaates gegen die sich aus dieser Konvention ergebenden Verpflichtungen verstoßen, kann beim Sicherheitsrat der Vereinten Nationen Beschwerde einlegen. Eine solche Beschwerde sollte alle einschlägigen Informationen sowie alle verfügbaren Beweise für die Berechtigung der Beschwerde enthalten.

4. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich, alle Untersuchungen, die gegebenenfalls vom Sicherheitsrat im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen aufgrund einer beim Rat eingegangenen Beschwerde eingeleitet werden, zu unterstützen. Der Sicherheitsrat unterrichtet die Vertragsstaaten über die Ergebnisse seiner Untersuchungen.

5. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention verpflichtet sich, im Einklang mit den Bestimmungen der Charta der Vereinten Nationen jedem Vertragsstaat auf dessen Ersuchen hin Hilfe oder Unterstützung zu leisten, wenn der Sicherheitsrat feststellt, daß diesem Vertragsstaat aufgrund eines Verstoßes gegen diese Konvention Schaden zugefügt wurde oder wahrscheinlich zugefügt werden wird.

Artikel VI

1. Jeder Vertragsstaat dieser Konvention kann Änderungen der Konvention vorschlagen. Der Wortlaut eines Änderungsvorschlags wird dem Depositär übermittelt, der ihn unverzüglich allen Vertragsstaaten zusendet.

2. Eine Änderung tritt für alle Vertragsstaaten dieser Konvention, die sie angenommen haben, in Kraft, sobald die Mehrheit der Vertragsstaaten die Annahmeerkunden beim Depositär hinterlegt hat. Danach tritt sie für jeden weiteren Vertragsstaat am Tage der Hinterlegung seiner Annahmeerkunde in Kraft.

Artikel VII

Diese Konvention ist unbefristet.

Artikel VIII

1. Fünf Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Konvention beruft der Depositär eine Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention nach Genf (Schweiz) ein. Die Konferenz überprüft im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwirklichung seiner Ziele und Bestimmungen die Wirkungsweise dieser Konvention und prüft insbesondere die Wirksamkeit der Bestimmungen von Artikel I Absatz 1 bei der Beseitigung der Gefahren der Verwendung umweltverändernder Techniken zu militärischen oder sonstigen feindseligen Zwecken.

2. In Abständen von mindestens fünf Jahren kann danach eine Mehrheit der Vertragsstaaten dieser Konvention durch das Einbringen eines entsprechenden Vorschlags beim Depositär die Einberufung einer Konferenz mit den gleichen Zielen erwirken.

3. Wenn innerhalb von zehn Jahren nach dem Abschluß der vorangegangenen Konferenz keine Konferenz nach Absatz 2 dieses Artikels einberufen wurde, ersucht der Depositär alle Vertragsstaaten dieser Konvention um ihre Ansicht zur Einberufung einer solchen Konferenz. Wenn ein Drittel oder zehn der Vertragsstaaten, je nachdem welche Zahl kleiner ist, zustimmend antworten, unternimmt der Depositär unverzüglich Schritte zur Einberufung der Konferenz.

Artikel IX

1. Diese Konvention liegt für alle Staaten zur Unterzeichnung auf. Staaten, die die Konvention bis zu ihrem Inkrafttreten gemäß Absatz 3 dieses Artikels nicht unterzeichnet haben, können ihr jederzeit beitreten.

2. Diese Konvention bedarf der Ratifizierung durch die Unterzeichnerstaaten. Die Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

3. Diese Konvention tritt in Kraft, wenn zwanzig Regierungen ihre Ratifikationsurkunden gemäß Absatz 2 dieses Artikels hinterlegt haben.

4. Für die Staaten, deren Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde nach dem Inkrafttreten dieser Konvention hinterlegt wird, tritt sie am Tag der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Beitrittsurkunde in Kraft.

5. Der Depositär benachrichtigt unverzüglich alle Unterzeichnerstaaten und beigetretenen Staaten vom Zeitpunkt jeder Unterzeichnung und jeder Hinterlegung einer Ratifikations- oder Beitrittsurkunde, vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Konvention und von Änderungen derselben sowie vom Eingang sonstiger Mitteilungen.

6. Diese Konvention wird vom Depositär nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen registriert.

Artikel X

Diese Konvention, deren arabischer, chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und der beigetretenen Staaten gehörig beglaubigte Abschriften übersendet.

ZU URKUND DESSEN haben die hierzu gehörig befugten Unterzeichneten diese Konvention unterschrieben.

GESCHEHEN zu am^{30/}

ANHANG ZUR KONVENTION

Beratender Sachverständigenausschuß

1. Der Beratende Sachverständigenausschuß verpflichtet sich zur Durchführung geeigneter Ermittlungen und zur Abgabe von Sachverständigengutachten zu allen Problemen, die von dem um die Einberufung des Ausschusses ersuchenden Vertragsstaat gemäß Artikel V Absatz 1 dieser Konvention aufgeworfen werden.
2. Die Arbeit des Beratenden Sachverständigenausschusses wird so organisiert, daß er die in Ziffer 1 dieses Anhangs genannten Aufgaben erfüllen kann. Der Ausschuß entscheidet über Verfahrensfragen zur Organisation seiner Arbeit nach Möglichkeit im Konsens, andernfalls mit der Stimmenmehrheit der anwesenden und an der Abstimmung teilnehmenden Mitglieder. Zu Sachfragen findet keine Abstimmung statt.
3. Vorsitzender des Ausschusses ist der Depositär oder sein Vertreter.
4. Jeder Sachverständige kann bei den Sitzungen von einem oder mehreren Beratern unterstützt werden.
5. Jeder Sachverständige hat das Recht, über den Vorsitzenden Staaten und internationale Organisationen um alle Informationen und alle Hilfe zu ersuchen, die der Sachverständige für die Durchführung der Arbeit des Ausschusses für wünschenswert hält.

31/73 - Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 3265 B (XXIX) vom 9. Dezember 1974 und 3476 B (XXX) vom 11. Dezember 1975 über die Errichtung einer kernwaffenfreien Zone in Südasien,

30/ Diese Konvention wurde am 18. Mai 1977 in Genf zur Unterzeichnung aufgelegt.